



Name des/r Liegeplatznutzers/in

.....

Vorname:

Straße:

Wohnort :

Telefon:

Mobil-Telefon:

E-Mail-Adresse:

Bootsname:

Hersteller u. Typ:.....

Motor-Leistung (KW/PS).....

Länge:**Breite:** **Tiefgang:**

Kennzeichen:

Gasanlage (ja/nein)

Versicherung:

Vers.-Nr.:

Vergabe:

Der Vorstand des Yacht-Club Celle (YCC) entscheidet über die Verteilung der verfügbaren Liegeplätze.

Falls bei der Vergabe von Liegeplätzen Wartelisten bestehen, behält sich der Vorstand vor, langjährige verdiente Mitglieder, die sich immer aktiv am Vereinsleben und den Arbeitseinsätzen beteiligt haben, gegenüber Neumitgliedern vorzuziehen.

Der Liegeplatz wird grundsätzlich für 1 Kalenderjahr vergeben. Er verlängert sich automatisch um ein Kalenderjahr, wenn er nicht vom YCC oder dem/der Liegeplatznutzer/in bis zum **30.09. eines jeden Jahres** gekündigt wird. In besonderen Fällen kann der Liegeplatz auch nur befristet vergeben werden.

Der Vorstand hat das Recht, dem/der Liegeplatznutzer/in ohne Angabe von Gründen einen anderen Liegeplatz zuzuweisen, insbesondere wenn dieses im allgemeinen Interesse bzw. zur Wahrung der allgemeinen Sicherheit erforderlich erscheint. Dies kann z. B. auch im Rahmen von Veranstaltungen oder Umbauten der Fall sein. In dringenden Fällen und Abwesenheit des/der Liegeplatznutzer/in hat der Vorstand oder ein Beauftragter das Recht, das betroffene Boot entsprechend selber zu verholten.

Der YCC kann, wenn der Liegeplatz vom/von der Liegeplatznutzer/in nicht genutzt wird, diesen bis zur weiteren Nutzung anderweitig vergeben (z.B. Gastlieger). Über die Vergabe entscheidet der Vorstand. Eine Weitergabe des Liegeplatzes an Dritte durch den/die Liegeplatznutzer/in (z.B. durch Untervermietung oder kostenlose Überlassung) ist untersagt.



Versicherung:

Mit Beantragung und Überlassung des Liegeplatzes verpflichtet sich der/die Liegeplatznutzer/in die Sicherheit für das oben genannte Boot auf dem Liegeplatz zu gewährleisten.

Eine **Bootschaftpflichtversicherung** ist Bedingung für den Liegeplatz und ist dem Vorstand schriftlich nachzuweisen. (Durch Kopie der Police sowie fortlaufend durch Übersendung einer Kopie einer jährlichen Versicherungsbestätigung/Rechnung)

Vom Boot ausgehende Gefahren für das Gelände, Gebäude oder Steganlage, sowie für die in seiner Umgebung befindlichen Boote und berechtigten Personen sind vom/von der Liegeplatznutzer/in auszuschließen. Gasanlagen müssen den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Die vorgeschriebenen Prüfungsintervalle müssen eingehalten werden.

Sollte der/die Liegeplatznutzer/in seinen/ihren diesbezüglichen Pflichten nicht unverzüglich nachkommen, ist der Vorstand des YCC berechtigt die Beseitigung der Gefahren zu veranlassen. Die Kosten trägt der/die Liegeplatznutzer/in .

Der Hafenmeister oder andere vom Vorstand bestimmte Personen sind berechtigt im Falle einer drohenden Gefahr das Boot zu betreten.

Ordnung am Steg:

Das Boot ist nach seemännischer Gepflogenheit in einem sauberen, gepflegten und umweltgerechten Zustand zu halten. Ein ungepflegt wirkender Liegeplatz schadet dem Ansehen des Vereins. Boote, die über die Dauer einer Saison in verwahrlostem Zustand belassen werden, verlieren den Anspruch auf einen Liegeplatz und müssen nach Vorstandsbeschluss entfernt werden.

Der/die Liegeplatznutzer/in ist dafür verantwortlich, dass sein/ihr Boot ordnungsgemäß vertäut ist, so dass es auch bei extremen Witterungs- und Wasserverhältnissen sicher liegt und benachbarte Boote und Anlagen nicht beschädigt. Liegeplatzinhaber/innen sind verpflichtet, regelmäßig ihr Boot zu kontrollieren, insbesondere nach starkem Regen, Sturm oder bei verändertem Wasserstand.

Der Celler Hafen ist gleichzeitig Sportstätte des YCC. Während des Trainings und Wettkämpfen kommt es zu verstärktem Sog und Wellenschlag. Der/die Liegeplatznutzer/in hat deswegen sein Boot entsprechend zu sichern und zu schützen.

Bei Saisonende sind Leinen und Festmacher vom Steg zu entfernen.

Die Türen zu den Steganlagen sind immer verschlossen zu halten.

Umwelt:

Der/die Liegeplatznutzer/in verpflichtet sich, die Umweltschutzgesetze zu beachten. Der sichere und sorgfältige Umgang mit Kraftstoffen, Ölen, Fetten, Farben und Fäkalien etc. ist zu gewährleisten.

Automatisch arbeitende Bilgenpumpen sind im Hafen immer abzuschalten.



Für die ordnungsgemäße Entsorgung von Müll, Altölen, Farbresten, Batterien usw. hat der/die Liegeplatznutzer/in selbst zu sorgen. Das Abstellen der o. gen. Sachen auf dem Hafen- und Clubgelände ist verboten.

Wasser und Strom werden auf den Stegen (ggf. gegen Kostenbeteiligung) im üblichen Rahmen zur Verfügung gestellt. Die durchgängige Versorgung wird aber nicht zugesichert. Das Wasser ist nicht trinkwassergeeignet. Unnötiger Wasser- und Stromverbrauch, z. B. durch langes Laufenlassen beim Putzen ist im Interesse aller Nutzer zu vermeiden. Der Betrieb von Heizgeräten mit Landstrom ist verboten.

Haftung:

Der YCC stellt lediglich den Liegeplatz zur Verfügung, verwahrt oder bewacht jedoch nicht die Boote, deren Zubehör sowie die auf dem Gelände abgestellten Fahrzeuge und Trailer oder sonstige Gegenstände. Eine Haftung seitens des YCC für die Beschädigung oder den Verlust von Booten, Fahrzeugen, Trailer oder Zubehör wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Der YCC übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch mutwilliges Verhalten oder durch eine nicht ordnungsgemäße oder fahrlässige Nutzung der Steganlagen entstehen. Die Kosten für Schäden sind grundsätzlich vom Verursacher zu tragen. Auch Schäden durch höhere Gewalt gehen zu Lasten des/der jeweiligen Liegeplatznutzer/in. Besitzer/innen von Schlüsseln für die Steganlage haften bei Verlust des Schlüssels auch für mögliche Folgeschäden.

Ein Haftung des YCC, insbesondere des Vorstands, für Schäden oder Verstöße von Mitgliedern, Gästen oder andere Personen gegen Verträge und gegen geltende Verordnungen und Gesetze ist ausgeschlossen.

Ende der Nutzung und Kündigung

Das Recht zur Nutzung des Liegeplatzes endet mit dem Tag der Mitgliedschaft ohne dass es einer Kündigung bedarf. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein ist der Liegeplatz umgehend zu räumen. Ggf. erhaltene Schlüssel sind unverzüglich abzugeben.

Ein Liegeplatz kann außerordentlich durch den Vorstand gekündigt wenn,

- a) der/die Liegeplatznutzer/in gegen seine/ihre Pflichten aus diesem Vertrag verstößt,
- b) der/die Liegeplatznutzer/in grob oder nachhaltig gegen die Steg- und Liegeplatzordnung verstößt,
- c) er/sie das Boot nicht selbst nutzt und/oder Dritten überlässt oder
- d) er/sie sich vereinschädigend verhält.

In diesen Fällen kann die Kündigung fristlos erfolgen.

Liegeplätze können darüber hinaus jederzeit durch den Vorstand gekündigt werden, wenn berechtigte Gründe vorliegen. Dies kann z.B. das Ende oder eine Einschränkung des Nutzungsrechtes des Celler Hafen durch den YCC sein.



Nach Kündigung oder Ablauf des Vertrages hat der/die Liegeplatznutzer/in sein/ihr Boot umgehend zu entfernen.

Wird der Kündigung des Liegeplatzes in angemessener Zeit nicht Folge geleistet, wird das Boot auf Kosten des/r Liegeplatznutzer/in durch den Verein entfernt und/oder, wenn dies juristisch notwendig erscheint, auch festgehalten. Über die geeigneten Maßnahmen entscheidet der Vorstand.

Abschluss:

Die Vergabe eines Liegeplatzes setzt die Erteilung einer Bankeinzugsermächtigung für Liegeplatzgebühr und Vereinsbeitrag voraus.

Mit der Annahme des Liegeplatzes unterwirft sich der/die Liegeplatznutzer/in der jeweils gültigen Steg- und Liegeplatzordnung.

Nebenabreden benötigen der Schriftform und sind Anlage dieses Vertrages. Der/die Liegeplatznutzer/in bestätigt die Richtigkeit der Angaben und wird Veränderungen unaufgefordert dem Vorstand des YCC schriftlich bekannt geben.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

.....
Liegeplatznutzer/in

.....
i.A. Yacht-Club Celle e.V.

Celle, den